

I Name und Zweck

<i>Name</i>	Artikel 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Hilterfingen-Hünibach (SVP) besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Hilterfingen-Hünibach ist eine Sektion der SVP Kanton Bern und des Wahlkreises Thun.
<i>Zweck</i>	Artikel 2 Die SVP Hilterfingen-Hünibach vereinigt Frauen und Männer der gesamten Bevölkerung. Die Sektion anerkennt die Statuten und das Programm der SVP Kanton Bern und bezweckt die Wahrung der politischen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Gesamtpartei.
<i>Tätigkeit</i>	Artikel 3 Die SVP Hilterfingen-Hünibach beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch: <ol style="list-style-type: none">1. Beteiligung an Wahlen2. Diskussion und Parolenfassung über kommunale, kantonale und eidgenössische Abstimmungsvorlagen und weitere Gemeindeangelegenheiten.3. Werbung von Parteimitglieder.

II Mitgliedschaft

<i>Voraussetzung</i>	Artikel 4 Der Beitritt zur Partei steht grundsätzlich allen in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Der Vorstand kann Mitglieder die ausserhalb der Gemeinde wohnen, auf Beschluss, in die Partei aufnehmen.
<i>Erwerb</i>	Artikel 5 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlich oder mit elektronischer Post abgegebenen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich um die Partei verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Erlöschen und Ausschluss</i>	Artikel 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch <ol style="list-style-type: none">a) den Todb) schriftlich oder mittels elektronischer Post abgegebener Austrittserklärungc) Verweigerung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung. Die Parteiversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein Mitglied ohne Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausschliessen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich innert 30 Tagen vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an das zuständige Organ der Kantonalpartei weiterzuziehen. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen über den Ausschluss sinngemäss.

II Mitgliedschaft

<i>Rechte und Pflichten</i>	<p>Artikel 7 Jedes Mitglied hat gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten. Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und alles zu unterlassen, was das Ansehen oder Interesse der Partei schädigt. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.</p> <p>Ehrenmitglieder können die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte nur ausüben und unterliegen den damit verbundenen Pflichten nur, solange sie auch Mitglied sind.</p>
-----------------------------	---

III Organe

<i>Organe</i>	<p>Artikel 8 Die Organe der SVP Hilterfingen-Hünibach sind:</p> <ul style="list-style-type: none">A. die VersammlungB. der VorstandC. die AusschüsseD. die Revisionsstelle. <p>A. Die Parteiversammlung</p>
<i>Einberufung</i>	<p>Artikel 9 Die Mitglieder bilden die Parteiversammlung als oberstes Organ. Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich im ersten Quartal zur Erledigung der Geschäfte gemäss Art. 11 Ziff. 1 - 4 einberufen. Weitere Parteiversammlungen und a.o. Hauptversammlungen, werden nach Bedürfnis einberufen vom Präsidenten, auf Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Mitglieder.</p> <p>Die Einladung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mittels elektronischer Post an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse zu versenden.</p>
<i>Rechte</i>	<p>Artikel 10 Teilnahmeberechtigt an den Versammlungen sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.</p>
<i>Befugnisse</i>	<p>Artikel 11 Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 13 und der Revisionsstelle.2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.3. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.4. Annahme und Abänderung der Statuten.5. Behandlung der im Vorstand unterbreiteten Geschäfte.6. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen.7. Beschlussfassung über Anträge zuhanden des Amtsverbandes und der Kant.-Partei.8. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter.9. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6.

III Organe

Artikel 11

Die Parteiversammlung kann den Vorstand ermächtigen, selbst Wahlvorschläge für öffentliche Ämter zu unterbreiten, namentlich in folgenden Fällen:

1. wenn eine nominierte Person ihre Kandidatur nach der Nomination zurückzieht.
2. wenn nach Angaben des Vorstandes für ein Amt mehrere als geeignet erachtete Personen eine Kandidatur erwägen, sie aber bis zur Parteiversammlung noch nicht verbindlich erklärt haben, kandidieren zu wollen.

Artikel 12

*Abstimm.
und Wahlen*

Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 2. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit zusätzlich den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang das Los.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmungen und Wahlen verlangt werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden dieselben zuerst in der Versammlung gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Endabstimmung. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

B. Der Parteivorstand

Artikel 13

*Zusammen-
setzung*

Dem Parteivorstand gehören an:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident
3. der Sekretär
4. der Kassier
5. höchstens zwei weitere Mitglieder
6. gegebenenfalls die Präsidentin der Frauengruppe.

Die Gemeinderäte gehören von Amtes wegen zum Vorstand. Der Präsident wird von der Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14

*Wahl,
Amtszeit*

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Frauen, die Berufsgruppen und die örtliche Zugehörigkeit sind nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird sein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

III Organe

Artikel 15

Aufgaben Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung der Partei gegen aussen
2. Führung der laufenden Geschäfte
3. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
4. Wahl der Delegierten an die Versammlungen der Kantonalpartei und des Wahlkreisverbandes
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern
6. Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an die Parteiversammlung
7. Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch zwingendes Recht oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 16

Einberufung Der Vorstand trifft zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Artikel 17

Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind bzw. - bei Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg - an der Beschlussfassung teilnehmen. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit, den Stichtscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

In einfachen oder dringenden Fällen können Beschlüsse auf Anordnung des Präsidenten mittels elektronischer Post auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied, das an der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg nicht teilgenommen hat, kann die Wiederholung der Beschlussfassung an der nächsten Vorstandssitzung verlangen.

Artikel 18

Präsident Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten. Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 19

Sekretär Der Sekretär erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Er führt laufend das Mitgliederverzeichnis und das Protokoll. Letzteres kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt werden.

Artikel 20

Kassier

Der Kassier führt die Rechnung und ist für die Kasse verantwortlich. Er legt – nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren – der Hauptversammlung die Rechnung zur Genehmigung vor und erstellt dem Vorstand den Voranschlag.

C Parteiausschüsse

Artikel 21

Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen bilden.

Artikel 22

Frauengruppen

Mindestens drei weibliche Mitglieder der SVP Hilterfingen-Hünibach können sich zu einer Frauengruppe zusammenschliessen. Die Frauengruppe ist ein integrierender Bestandteil der Partei. Die Frauengruppe vertritt die besonderen Interessen der Frauen und organisiert Veranstaltungen und Aktionen, die der Kontaktnahme und der politischen Tätigkeit dienen. Die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Parteivorstandes, sofern in der Frauengruppe mindestens ein Drittel der weiblichen Mitglieder vertreten ist.

D Revisionsstelle

Artikel 23

Revisoren

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und überwacht die Rechnungsführung des Kassiers. Sie hat zuhanden der Hauptversammlung schriftlich über die Rechnungsführung zu rapportieren und Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere Personen gewählt werden, die in der Regel zugleich Parteimitglieder sind.

IV. Finanzen

Artikel 24

Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

1. die jährlichen Mitgliederbeiträge
2. freiwillige Beiträge und Zuwendungen
3. Erträge aus Veranstaltungen.

Artikel 25

Mitgl.-Beiträge

Die Hauptversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag für Einzelmitglieder
2. Ehepaar oder Familienbeitrag
3. Ausserordentliche Beiträge (Kanton / Wahlkreis).

Im Eintrittsjahr wird grundsätzlich kein Beitrag erhoben. Beim Austritt oder Erlöschen durch Ausschluss (Artikel 6) ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, AHV-Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss herabgesetzt werden.

IV. Finanzen

Haftung **Artikel 26**
Für die Verbindlichkeit der Partei haftet einzig das Parteivermögen.

V. Statutenrevision, Auflösung

Revision **Artikel 27**
Diese Statuten können jederzeit an der Hauptversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Alle Revisionen sind nach der Annahme dem zuständigen Organ der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auflösung **Artikel 28**
Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen. Sind an der Hauptversammlung, an der über die Auflösung beschliessen werden soll, nicht mindestens zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend, beruft der Vorstand eine a.o. Hauptversammlung ein. An dieser genügt für den Auflösungsbeschluss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Liquidation **Artikel 29**
Bei der Auflösung der Partei geht das Vermögen vollumfänglich an den Wahlkreisverband Thun (WKV).

Inkraftsetzung **Artikel 30**
Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 7. März. 2019 beraten und mehrheitlich angenommen. Sie werden sofort angewendet und treten mit Genehmigung des zuständigen Organs der Kantonalpartei in Kraft.

SVP Hilterfingen-Hünibach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt durch die GL der SVP Kanton Bern am 2019

Der Präsident:

Der Sekretär